

## **Anlage 3**

### **Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom .....2020**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) sowie des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 33 vom 18. Dezember 2007 und der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom .....2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 17.11.2020 folgende Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom .....2020 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt Luckenwalde erhebt für die Durchführung der Entsorgung des Abwassers/ Klärschlammes aus Grundstückentwässerungsanlagen (GEA) auf der Grundlage der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom .....2020 zur Deckung ihrer Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Benutzungsgebühren teilen sich bei der Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben auf in eine Grundgebühr sowie eine Mengengebühr. Bei der Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen teilt sich diese Benutzungsgebühr in eine Mengengebühr auf.

#### **§ 2**

#### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Bezeichnung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 3a**  
**Gebührenmaßstab für**  
**Wohn- und Gewerbegrundstücke**

- (1) Maßstab für die Bemessung der Grundgebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben ist die Nennweite des vorhandenen Wasserzählers.
- (2) Die Mengengebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der von dem Grundstück der dezentralen Abwasserentsorgung unmittelbaren oder mittelbar zugeführten Abwassermenge. Berechnungsgrundlage für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwassermenge.
- (3) Als Abwassermenge gilt:
  - a) die dem Grundstück aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zugeführte Wassermenge abzüglich der Wassermenge, die durch einen von der NUWAB genehmigten und abgenommenen Nebenzähler, nachweislich auf dem Grundstück verbraucht wurde.
  - b) die Wassermenge aus Eigenversorgungsanlagen (z. B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen), welche der abflusslosen Sammelgrube zugeführt werden.
- (4) Als Wassermenge nach Abs. 3a gilt für die Erhebung des Trinkwasserentgeltes durch die NUWAB zugrunde gelegte Verbrauchsmenge laut Wasserzähler.
- (5) Die aus eigenen Anlagen entnommene Wassermenge gem. 3b hat der Gebührenpflichtige der NUWAB jeweils bis zum 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr mit einem prüfungsfähigen Nachweis mitzuteilen. Die Stadt kann den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr bzw. deren beauftragten Dritten überwacht.
- (6) Weist der Gebührenpflichtige die nach Abs. 5 maßgebliche Wassermenge nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so wird die Wassermenge von der Stadt bzw. deren beauftragten Dritten geschätzt. Die Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung der für das Grundstück mit 1. und 2. Wohnsitz gemeldeten Personen. Bei Wohngrundstücken wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 30 m<sup>3</sup> je Person und Jahr zugrunde gelegt.
- (7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist durch Messeinrichtungen, ausnahmsweise durch andere prüfungsfähige Unterlagen, zu führen.
- (8) Anträge nach Abs. 7 sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Gebührenbescheid bzw. die Jahresverbrauchsabrechnung bei der NUWAB zu stellen.

**§ 3b**  
**Gebührenmaßstab für**  
**Garten- und Erholungsgrundstücke**  
**sowie für Kleinkläranlagen**

- (1) Maßstab für die Bemessung der Grundgebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben ist die Nennweite des vorhandenen Wasserzählers.

- (2) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des aus der Grundstückentwässerungsanlage abgefahrenen Abwassers/Klärschlammes berechnet.
- (3) Als abgefahrene Menge gilt die aus der abflusslosen Sammelgrube/Kleinkläranlage und dem Entsorgungsfahrzeug durch Messeinrichtung nachgewiesene zugeführte Menge.

#### § 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei Nenndurchmesser bzw. Nennweite des Wasserzählers:

nach MID	EUR/Monat
Q3-2,5	4,00
Q3-4	6,80
Q3-6,3	9,20
Q3-10	16,00
Q3-16	26,80
Q3-25	40,00
Q3-40	66,80
Q3-63	106,40
Q3-100	160,00
Q3-160	266,80
Q3-250	400,00

Die Grundgebühr entfällt für genehmigte Kleinkläranlagen.

- (2) Bei Wohn-, Gewerbe-, Garten- und Erholungsgrundstücken, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, wird für die Bemessung der Grundgebühr eine Wasserzählernennweite nach MID Q3-2,5 zugrunde gelegt.
- (3) Die Mengengebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben **für Wohn- und Gewerbegrundstücke** beträgt:

**7,49 EUR/m<sup>3</sup>**

- (4) Die Mengengebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben **für Garten- und Erholungsgrundstücke** beträgt:

**6,50 EUR/m<sup>3</sup>**

- (5) Die Mengengebühr für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus **Kleinkläranlagen** beträgt:

**19,60 EUR/m<sup>3</sup>**

- (6) **Ab 10 m** auszulegender Schlauchlänge wird eine Zusatzgebühr erhoben. Diese beträgt:

**1,84 EUR/m**

## § 5 Zuschlag für Havarieeinsätze

- (1) Als Havarieeinsatz gilt, wenn eine Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung
- a) innerhalb der Auftragsfrist von 5 Arbeitstagen laut § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Entsorgungssatzung,
  - b) außerhalb der Betriebszeiten (Mo. - Fr., 7:00 – 17:00 Uhr),
  - c) an Wochenenden und
  - d) an Feiertagen
- erfolgen muss.
- (2) Als Havariefälle gelten das drohende Überlaufen einer Sammelgrube, Verstopfungen der Abwasserzuleitungen, Betriebsstörungen einer Kleinkläranlage und dgl. sowie deren sofortige Unterbindung durch die NUWAB.
- (3) Der Zuschlag für einen Havarieeinsatz beträgt für die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube sowie für eine Kleinkläranlage
- a) mit Schlammsaugwagen (SSW) 4 m<sup>3</sup>:  
**60,95 EUR/Einsatz**
  - b) mit Schlammsaugwagen (SSW) 14 m<sup>3</sup>:  
**79,69 EUR/Einsatz**
- (4) Havarieeinsätze werden gesondert durch die NUWAB abgerechnet.

## § 6 Kostenerstattung für Leerfahrten

- (1) Als Leerfahrt gilt, wenn eine durch Verschulden des Entsorgungspflichtigen vorab vereinbarte und angemeldete Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung nicht stattfinden kann (z. B. bei Nichtanwesenheit des Entsorgungspflichtigen bzw. dessen Beauftragten, Verschluss des Grundstückes).  
Dies gilt nicht, sofern der Entsorgungspflichtige das Entsorgungsunternehmen nachweislich bevollmächtigt hat, das Grundstück bei Abwesenheit zu betreten und die Zugänglichkeit gefahrenfrei gewährleistet ist.
- (2) Die Kosten für eine nachgewiesene Leerfahrt lt. Abs. 1 beträgt für eine abflusslose Sammelgrube sowie für eine Kleinkläranlage:  
**53,22 EUR/Fahrt**
- (3) Leerfahrten werden gesondert durch die NUWAB abgerechnet.

**§ 7a**  
**Entstehung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenpflicht**  
**für abflusslose Abwassersammelgruben**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem das Grundstück an die mobile Abwasseranlage angeschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abwassergebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben. Die Ermittlung der anrechenbaren Abwassermenge erfolgt auf der Grundlage der jeweils ermittelten Jahresabwassermenge und wird anteilig nach Tagen hochgerechnet.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Abwassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Abwassergebühr von dem auf die Änderung folgenden Tage. Veränderungen oder Ereignisse, die auf den Grad oder die Höhe der Abwassergebühr von Einfluss sein können, sind innerhalb von 14 Tagen der NUWAB anzuzeigen.
- (4) Die Heranziehung der Gebührenpflichtigen zu den Abwassergebühren nach § 1 erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (5) Die Abwassergebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im letzten zwölfmonatigen Ablesezeitraum zugeführten Trinkwassers berechnet. Für die Bestimmung der Abwassermenge ist § 3a Abs. 3 maßgebend. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzerumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich die Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (6) Bis zur Jahresverbrauchsabrechnung, die nach Ablauf des zwölfmonatigen Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid erfolgt, werden Gebührenvorauszahlungen fällig. Die Vorauszahlungen zur Abwassergebühr sind im zweimonatigem Rhythmus jeweils am 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach der Abwassermenge in der letzten Jahresverbrauchsabrechnung oder nach einer geschätzten Abwassermenge. Die aus der Jahresabrechnung ermittelte endgültige Abwassergebühr ist jeweils am 15.02. des Folgejahres fällig.

**§ 7b**  
**Entstehung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenpflicht**  
**für Kleinkläranlagen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entsorgung des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Entsorgungsleistung eingestellt wird.
- (2) Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung durch die NUWAB.

**§ 8**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Pachtverhältnis oder Unterpachtverhältnis, so tritt der Pächter oder Unterpächter an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Pächter, Unterpächter eines Grundstücks gem. § 2, Erbbaubau- oder Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Anzeigepflicht bei Eigentumswechsel**

Der bisherige und der neue Eigentümer, Pächter oder Unterpächter ist verpflichtet, den Eigentumswechsel innerhalb von 4 Wochen der Stadt Luckenwalde schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherigen Eigentümer solange als Gesamtschuldner, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von der Rechtsänderung Kenntnis erhält.

## **§ 10**

### **Auskunfts-, Duldungs- und Mitteilungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) handelt, wer gegen die Vorschriften der §§ 9 und 10 dieser Satzung verstößt. Nach § 15 Abs. 3 KAG können derartige Verstöße mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2016 außer Kraft